

Zustimmungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten zur Prüfung des Anspruches auf Kinderbetreuung

Gemäß § 3 Abs. 5 KiFöG LSA hat ein Kind nach § 3 Abs. 1-4 KiFöG LSA einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der örtliche Träger ist die Stadt Wanzleben-Börde. Diese prüft den Anspruch des Aufnahmeantrages zur Kinderbetreuung.

Zur Prüfung dieses Anspruches benötigt die Stadt Wanzleben-Börde folgende Informationen:

- Geplanter Tag des Beginns der Kinderbetreuung
- Umfang der Betreuungszeit
- Name und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des Kindes
- Namen, Vornamen und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die Tageseinrichtung die vorbenannten Informationen an die Stadt Wanzleben-Börde weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten